ÄNDERUNGSSATZUNG

2. Änderung vom 15. Dezember 2020 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 9 Abs.2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie des § 24 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018 hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die 14täge Regelabfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 29,52 €.
 - (2) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 31,32 €.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein

120 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	58,44€
120 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	116,88€
240 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	116,88€
240 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	233,76€
770 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	374,88€
770 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	749,76€
1.100 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	535,56€
1.100 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	1.071,12€

- (4) Die Gebühr für einen zusätzlichen Restabfallsack beträgt 2,70 €.
- (5) Die Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter beträgt 28,00€ je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.

(6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von 28,00 € jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister